



Eilentscheidung – unaufschiebbares Geschäft

**Landratsamt
Aichach-Friedberg**
Kommunales Bauwesen
Sachgebiet 50, Hochbau
Aichach, den 30.10.2023

Bauvorhaben: Neubau eines Gymnasiums in Mering
Gewerk: 1140-BA3 – Trockenbauarbeiten Mensa

**Unaufschiebbares Geschäft nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO)
i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung (GeschO)**

I. Beschluss

Der Landrat wird ermächtigt, dem Vergleichsangebot im Rechtsstreit A.S.T. Sommer GmbH aus 84375 Kirchdorf gegen den Landkreis Aichach-Friedberg in Höhe von 32.500,00 € zuzustimmen.

II. Sachverhalt

Mit Auftrag vom 15.03.2018 wurde die Firma A.S.T. Sommer GmbH mit der Durchführung von Trockenbauarbeiten für die Mensa im Rahmen der Baumaßnahme Gymnasium Mering beauftragt.

Die Abnahme der Leistung erfolgte am 25.06.2019.

Die A.S.T. Sommer GmbH stellte ihre Schlussrechnung am 05.12.2019 (Höhe: 421.010,04 €/brutto). Nach Prüfung wurde ein Schlussrechnungsbetrag i.H.v. 314.968,31 €/brutto festgestellt (inkl. Abzüge für Bauleistungsversicherung, Gegenforderung und Sicherheits-einbehalt).

Mit Klage vom 15.12.2022 macht die A.S.T. Sommer GmbH Ansprüche aus Restwerklohn und Bauzeitverschiebung/-verlängerung gegen den Landkreis Aichach-Friedberg in Höhe von 110.449,27 € nebst Zinsen vor dem Landgericht Augsburg geltend.

Als Verfahrensbeistand hat das Landratsamt Aichach-Friedberg Herrn Rechtsanwalt Wahlster-Bode beauftragt.

Im weiteren Verfahrensablauf und erneuter Prüfung der in der Klageschrift aufgeführten Positionen wurden weitere 15.399,50 €/brutto an die Klägerin ausbezahlt (nachträglich anerkannte Leistungen und Sicherheitseinbehalt). Die noch offene Restposition beläuft sich demnach auf 95.049,77 €.

Am 23.10.2023 fand eine Güteverhandlung vor dem Landgericht Augsburg statt.

Die zuständige Richterin erörterte die Prozessrisiken mit den Parteien und stellte klar, dass nach dem derzeitigen Sachstand das Prozessrisiko vorliegend eher bei der Gegenseite zu verorten sei (Einschätzung: 25 % Landkreis Aichach-Friedberg, 75 % A.S.T. Sommer GmbH).

Unter Berücksichtigung dieser Prozessrisiken schlug das Gericht eine vergleichsweise Einigung bei einem Betrag von 30.000,00 € vor. Im Rahmen der Güteverhandlung konnte eine vergleichsweise Einigung nicht erzielt werden. Von der Gegenseite wurden zuletzt 35.000,00 € geboten.

Am 26.10.2023 trat die Gegenseite an den Landkreis Aichach-Friedberg mit einem neuen Vergleichsangebot heran. Danach wäre die Gegenseite bereit, sich auf 32.500,00 € bei Kostenaufhebung zu einigen.

Nach interner Rücksprache und in Abstimmung mit unserem bevollmächtigten Vertreter, Herrn Rechtsanwalt Wahlster-Bode, sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Abschluss eines Vergleichs zu den genannten Konditionen wirtschaftlicher ist, als eine Fortsetzung des Gerichtsprozesses.

Auch wenn das Prozessrisiko ausgehend von der derzeitigen Sachlage durch das Gericht für den Landkreis als geringer eingestuft wurde, so birgt die Fortführung des Verfahrens durchaus Unwägbarkeiten, die in die Bewertung mit einzustellen wären. Zum einen müsste für einzelne noch offene Positionen ein Sachverständiger beauftragt werden. Dabei ist einerseits mit (teils erheblichen) Mehrkosten zu rechnen, sollte das Sachverständigen-gutachten zu anderen Ergebnissen kommen. Andererseits ist auch die damit einhergehende zeitliche Verzögerung nicht außer Acht zu lassen (nach Erfahrungswerten unseres Rechtsbeistands beträgt die Wartezeit für Sachverständigengutachten derzeit bis zu einem Jahr oder länger).

Darüber hinaus ist selbstverständlich auch der Aspekt der über die dann weitergehende Zeitspanne auflaufenden Zinsen zu berücksichtigen.

Angesichts der schwer abzuschätzenden Risiken einer Fortführung des Prozesses, raten wir an, das Vergleichsangebot der Gegenseite anzunehmen und den Rechtsstreit damit gütlich zu beenden.

Da der Betrag über 25.000,00 € liegt, wäre dafür grundsätzlich die Entscheidung des zuständigen Bauausschusses erforderlich. Angesichts der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit kann die nächste Sitzung des Bauausschusses am 27.11.2023 nicht abgewartet werden, weshalb eine entsprechende Eilentscheidung erforderlich wird.

Aichach, den 30.10.2023



Dr. Klaus Metzger
Landrat

III. Der Bauausschuss des Landkreises Aichach-Friedberg ist in der nächsten Sitzung von dieser Eilentscheidung über das unaufschiebbare Geschäft zu informieren (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO i. V. m. § 47 Abs. 2 GeschO).